Wuppertal

Geschäftsbereich Umwelt, Grünflächen und Geodaten

Landschaftsplan Wuppertal-West

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Anlage 3 zur Drucks.-Nr.: VO/2387/03

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Maßstab 1 : 10000 (0 100 200 300 400 m)

Festsetzungskarte Teil B

Stand: Dezember 2003

Impressum:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Große Flurstr. 10 42275 Wuppertal

Bearbeitung: Ressort Umweltschutz Landschaftsplanung FroelichSporbeck

Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten

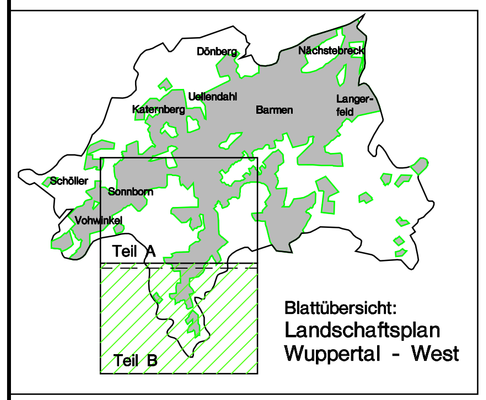

Blattübersicht: Landschaftsplan Wuppertal - West

Rechtsgrundlagen

Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 bilden die Rechtsgrundlage.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art gem. §34 BauGB. Eine Beurteilung erfolgt in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19 bis 23 LG NRW)

- N – Naturschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.2.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- L – Landschaftsschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.3.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- L – Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (2.4.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- ND – Naturdenkmale (punktuell oder flächig, 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 LG NRW)

3.1.1 bis 3.2.18 – Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §24 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)

Offenlage – Entwurf zum Satzungsbeschluss

- E – Natürliche Entwicklung
- P – Pflege

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG NRW)

4.1 bis 4.2 – Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §25 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)

100% Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten und Kahlschlagverbot über 0,5 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NRW)

5.1 – Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §26 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)

Nachrichtliche Übernahme

Quelle / Bachlauf

Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Darstellung der Festsetzung der Städte Solingen und Remscheid. Sie ist nicht Bestandteil dieser Festsetzungskarte.)

Die räumliche Abgrenzung der temporär festgesetzten Schutzgebiete ergibt sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 in der Entwicklungskarte.

Beispiel einer Änderung der Festsetzung:

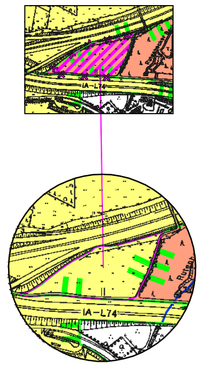

Aufheben der im Entwurf zum Offenlegungsbeschluss dargestellten Festsetzung

Grenze wird aufgehoben

Darstellung der neuen Festsetzung (Farbgebung der Flächen entspricht der Darstellung im obigen Teil der Legende)